

## **Fördergemeinschaft Medien und Kommunikation an der Gutenbergschule Frankfurt am Main**

Gutenbergschule, Hamburger Allee 23, 60486 Frankfurt



### **SATZUNG**

#### **Inhalt**

1. Name, Rechtsform und Sitz
2. Aufgaben, Ziele
3. Mitgliedschaft
4. Organe
5. Mitgliedsbeitrag, Finanzierung
6. Gemeinnützigkeit
7. Auflösung
8. Inkrafttreten

#### **1. Name, Rechtsform und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft Medien und Kommunikation an der Gutenbergschule Frankfurt am Main“.
- 1.2 Der Verein soll als eingetragener Verein in das Vereinsregister aufgenommen werden. Nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz „e. V.“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

#### **2. Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Fördergemeinschaft sieht ihre wesentliche Aufgabe darin, die Berufsbildung in der Kommunikations- und Medientechnologie weiterzuentwickeln.  
Die Fördergemeinschaft versucht Hilfestellungen für die Problemlösung im Rahmen beruflicher Ausbildung und Höherqualifizierung zu geben. Dabei werden insbesondere im Bereich der Druck- und Medienindustrie, der Werbe- und Mediengestaltung sowie der Raumgestaltung tätige Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Führungskräfte, Ausbilder, Lehrer, Auszubildende und Schüler angesprochen.
- 2.2 Die Fördergemeinschaft setzt sich für die moderne technische Ausstattung der Gutenbergschule ein.  
Bei der Beschaffung technischer Geräte, Maschinen usw. für die Gutenbergschule übernimmt die Fördergemeinschaft beratende und koordinierende Aufgaben. Sie handelt in Abstimmung mit dem Schulträger, dem Schulleiter und dem Haushalts- und Finanzausschuß der Gutenbergschule und ist mit deren Zustimmung dazu berechtigt, Kauf-, Pacht- und Leasingverträge abzuschließen. Nach Möglichkeit ist sie an der Finanzierung der Projekte beteiligt.
- 2.3 Langfristiges Ziel der Fördergemeinschaft ist die Schaffung einer staatlichen Fachhochschule für Medien- und Kommunikation, die in ihrer Konzeption dem ständigen Wandel der Technologie Rechnung tragen soll.
- 2.4 Die Fördergemeinschaft führt Kurse zur beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung durch.
- 2.5 Die Fördergemeinschaft bringt diese Ziele als Dringlichkeit den staatlichen Stellen, Parteien, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften nahe, und sie hält engen Kontakt zur Zulieferindustrie.
- 2.6 Die Fördergemeinschaft nimmt Spenden entgegen und führt diese den oben genannten Bestimmungen zu.



### 3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder der Fördergemeinschaft können sein:

- (a) natürliche Personen,
- (b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- (c) Organisationen.

3.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand; sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, die auch über vom Vorstand zurückge-stellte Anträge entscheidet. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

3.3 Jedes der unter § 3.1 genannten Mitglieder hat bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen eine Stimme.

3.4 Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch den Austritt jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Er muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(b) durch Ausschluß aufgrund gröblicher Verletzung der Interessen der Fördergemeinschaft auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Das Antragsrecht auf Ausschluß liegt ausschließlich beim Vorstand. Er ist jedoch verpflichtet, einen Antrag auf Ausschluß der folgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung weiterzuleiten, wenn der gestellte Antrag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder unterschrieben wurde. Jeder Antrag auf Ausschluß ist zu begründen und muß von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gebilligt werden.

(c) durch Tod.

(d) durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 3.1b.

### 4. Organe

Organe des Fördervereins sind:

die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand.

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Die Mitgliederversammlung übt die Befugnisse gemäß § 32 (1) BGB aus, wählt den Vorstand und gibt die grundsätzlichen Arbeitsrichtlinien für den Vorstand. Sie setzt die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Satzung fest.

4.1.2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich 14 Tage vorher einzu-berufen. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind bis zu drei Tagen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit.

4.1.3 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unab-hängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

4.1.4 Auf Verlangen von mindestens 10% der Vereinsmitglieder und unter Nennung der Gründe ist durch den Vorstand bei Wahrung der satzungsgemä-ßen Fristen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein-zuberufen.

4.1.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassierers. Sie werden in geheimer Abstimmung gewählt. Bei folgen-den Abstimmungen sind jeweils Zwei-Drittel-Mehrheiten erforderlich:



Mißtrauensvotum gegen den Vorstand.

Entscheidungen über den Ausschluß,

Satzungsänderungen,

Die Auflösung der Fördergemeinschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.

In den Fällen a) und b) ist auf Antrag geheim abzustimmen.

4.1.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von zwei Mitgliedern, die teilgenommen haben, durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und fünf Beisitzern.

Dem Vorstand sollen Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Lehrer angehören.

Sie werden in fünf voneinander getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt:

1. Der Vorsitzende
2. Der stellvertretende Vorsitzende
3. Der Schriftführer
4. Der Kassierer
5. Die fünf Beisitzer.

In den ersten beiden Wahlgängen ist jeweils die absolute Mehrheit erforderlich. In einem möglichen dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei der Wahl der Beisitzer gilt die einfache Mehrheit.

4.2.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vor Ablauf der regulären Amtszeit ist eine Neuwahl erforderlich, wenn der Vorstand mehrheitlich zurücktritt bzw., wenn auf einer Mitgliederversammlung mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Vorstand das Mißtrauen aussprechen.

4.2.3 Der Vorstand leitet die Fördergemeinschaft. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung für seine Arbeit verantwortlich.

Inbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, wobei er Wünsche und Anregungen der Mitglieder zu berücksichtigen hat,
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Entwicklung von Bildungs- und Ausbildungsperspektiven, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen sind.
- Führung der laufenden Geschäfte der Fördergemeinschaft, insbesondere die Entgegennahme und Verwaltung von Spenden. Über deren Verwendung hat er der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

4.2.4 Zur Organisation und praktischen Durchführung einzelner Ausstattungsprojekte ist aus den Reihen des Vorstandes ein ständiger Beschaffungsausschuß zu bilden. Er kann bei Bedarf durch Mitglieder der Fördergemeinschaft erweitert werden. Diese Mitglieder haben bei Vorstandssitzungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs beratende Funktion und sind zu den jeweiligen Vorstandssitzungen einzuladen. Der Beschaffungsausschuß ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

4.2.5 Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Mitglieder des Vereins mit deren Einverständnis delegieren. Die Mitglieder handeln in diesen Fällen im Auftrag des Vorstandes. Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Beirat berufen.

4.2.6 Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung durch den



Vorsitzenden. Er hat auf Wunsch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

4.2.7 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und von zwei Vorstandsmitgliedern, die bei der Sitzung anwesend waren, durch Unterschrift zu bestätigen.

4.2.8 Die Fördergemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Bei Bankgeschäften ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

4.2.9 Zur Regelung des inneren Geschäftsbetriebes gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

## **5. Mitgliederbeitrag, Finanzierung**

5.1 Die Aufgaben des Fördervereins werden aus Mitgliederbeiträgen, Kursgebühren und Spenden finanziert. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Höhe der Kursgebühren werden ausschließlich zur Deckung der anfallenden materiellen, personellen, versicherungsrechtlichen und maschinellen Aufwendungen vom Vorstand festgesetzt.

5.2 Für die Kassen- und Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Sie unterrichten den Vorstand und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

5.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **6. Gemeinnützigkeit**

6.1 Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des § 51ff AO.

6.2 Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Ziele.

6.3 Mittel der Fördergemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6.4 Die Fördergemeinschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Fördergemeinschaft fremd sind, begünstigen.

## **7. Auflösung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Fördergemeinschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Vereinigung an das Klingspormuseum in Offenbach am Main, Herrenstr. 80, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am Montag, den 7.12.98, und Dienstag, den 9. Mai 2000, in Frankfurt am Main beschlossen.

Sie wird wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister.